

AG der Sportvereine in Mitte e.V.\*  
Sportverband Berlin-Mitte e.V.\*

( \*im Folgenden „Bezirkssportbund“ genannt)

## **Richtlinien zur Vergabe von gedeckten und ungedeckten Sportstätten in Mitte**

Die Vergabe der Sportanlagen findet auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes Abschnitt III § 14 und den Ausführungsvorschriften zum § 14 den Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) statt.

Die Richtlinien zur Vergabe der Sportstätten in Mitte, im weiteren Vergaberichtlinien genannt, regeln die konkrete Verfahrensweise und legen Grundsätze des Handelns und der Verantwortlichkeiten sowohl der vergebenden Stelle als auch der Nutzer fest.

Die sich verstärkt entwickelnde gesellschaftliche Einstellung zur gesundheitlichen Prävention und der damit verbundenen Bereitschaft mehr sportliche Aktivitäten abzurufen, die Veränderungen im Bereich des organisierten Sports als auch die individuellen Bedarfe sowie die Verbesserung der öffentlichen Sportinfrastruktur führen zu neuen Herausforderungen für die zuständigen Vergabestellen von Sportanlagen.

Eine effektive Auslastung der begrenzten Ressourcen und eine bedarfsorientierte Nutzung aller Sportanlagen im Bezirk stehen dabei mehr und mehr im Mittelpunkt

Gemeinsam haben daher die Bezirkssportbünde und die bezirkliche Sportverwaltung die Vergaberichtlinien erarbeitet. Eine Bestätigung dieser Richtlinien erfolgte im Sportbeirat.

### ***Geltungsbereich***

Die Vergaberichtlinien gelten für alle öffentlichen ungedeckten und gedeckten Sportanlagen im Verwaltungsbereich des Schul- und Sportamtes Mitte sowie für die sich im Bezirk befindlichen Sportanlagen der Oberstufenzentren.

### ***Sportstättenvergabekommission und -prozedere***

Die Vergabe der Sportstätten wird durch die zuständigen Mitarbeiter des Sportamtes vorbereitet und in der Sportstättenvergabekommission (bestehend aus den verantwortlichen Mitarbeitern des Sportamtes, je zwei Vertretern der Bezirkssportbünde sowie dem Vertreter der bezirklichen Sportjugend) beraten. Wird keine Einigung über die Vergabezeiten erzielt, liegt die Entscheidung gemäß SPAN Nr. 5 (2) bei der bezirklichen Sportverwaltung. Dem Sportbeirat wird die Entscheidung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Sportstättenvergabekommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

## ***Vergabegrundsätze***

### Zielsetzung:

Es wird angestrebt für alle Nutzern optimale Trainings- und Wettkampfbedingungen zu schaffen und die bezirklichen Sportanlagen zu mindestens 90% auszulasten.

### Grundsätze für Mitte:

- Förderungswürdige Sportorganisationen aus dem Bezirk Mitte sowie Abteilungen von förderungswürdigen Sportorganisationen, die bezirksübergreifend aktiv sind und deren Abteilungen ihre „Wurzeln“ in Bezirk haben, sind bei der Vergabe vorrangig zu behandeln.
- Obligatorischer Sportunterricht der öffentlichen Schulen entsprechend der Stundentafel hat Priorität.
- Vorrang bei der Vergabe genießen bestehende Sportorganisationen vor Neugründungen, es sei denn, übergeordnete sportpolitische Interessen gemäß den „Leitlinien des Sports“ oder Ziele und Aufgaben des Sportbeirats setzen andere Schwerpunkte.
- Vorrang besitzt die höhere Auslastung von Sportstätten gegenüber einer geringeren, soweit damit keine Zurückdrängung von Sportarten mit spezifischen Auslastungsgrenzen verbunden ist.
- Kinder- und Jugendsportgruppen sind zu altersbedingt vertretbaren Zeiten zu berücksichtigen.
- Vereine sind nach Möglichkeit auf bestimmte Sportstätten zu konzentrieren, um ihnen entsprechende Entwicklungsmöglichkeit in den Kiezen im Verbindung mit einem hohen Maß an Flexibilität zu sichern.
- Sonder- und Einzelveranstaltungen sind entsprechend der Bedeutung zu genehmigen.
- Die Vergabe der Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung von Spiel- und Leistungsklassen, der Gruppengrößen, des Einzugsbereiches des Vereins sowie der Qualität der Sportstätte.
- Nicht bzw. nicht mehr benötigte Vergabezeiten sind durch den Nutzer umgehend der Vergabestelle als frei zu melden.
- Freie bzw. freigemeldete Vergabezeiten sind kurzfristig anderen Vereinen bzw. Dritten zur –eventuell auch kurzfristigen- Nutzung anzubieten.

## ***Vergabezeiträume und Terminplanung***

### Vergabezeiträume:

Die Vergabe der Sportstätten wird unterschiedlich gehandhabt.

*Sporthallen* werden zu Beginn des Schuljahres (nach den Sommerferien) für das gesamte *laufende Schuljahr* vergeben. Zeiten für die Winterbelegung sind hier schon gesondert mit auszuweisen.

*Sportplätze* werden einmal im Jahr vergeben. Dabei ist zwischen einer Ganzjahresvergabe und einer saisonalen Vergabe zu unterscheiden. Die Winternutzung beginnt in der Regel nach den Herbstferien und endet am 15. März des Folgejahres.

Eine gesonderte Regelung gilt für die *Fußballer*. Alle Senioren-, Männer-, Frauen- und Juniorenmannschaften (A – C) trainieren und spielen ganzjährig im Freien. Die G bis D - Junioren trainieren vom 15.11. d.J. bis Ende Februar des Folgejahres wenn möglich 2 x wöchentlich in der Halle. Ansonsten erfolgt das Training 1 x in der Woche der Halle und eine eventuelle zweite Trainingseinheit im Freien.

## **Terminplan**

- Versand aller Antragsunterlagen für die Nutzung von Sportstätten für den kommenden Vergabezeitraum mit Vergabebescheid durch das Sportamt an die bekannten Nutzer. Ansonsten sind die Anträge im Sportamt bzw. bei den Bezirkssportbünden (auch über Internet) ständig verfügbar.
- Antragsstellung durch alle Nutzer (auch Fußball) bis zum 01.05.d.J. für den kompletten (Sommer und Winter) Vergabezeitraum. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind natürlich alle neugegründeten Sportorganisationen und –gruppen.
- Für die Beantragung von Sportanlagen sind zwingend die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden und vollständig auszufüllen. Alle Anträge sind bei der bezirklichen Sportverwaltung einzureichen. Die Beantragung über das Internet wird vorbereitet.
- Alle Anträge sind von einem Vorstandsmitglied (nach § 26 BGB) des Sportvereins bzw. dessen Geschäftsführer zu stellen.
- Anfragen bei den Schulen im Bezirk nach Eigenbedarf (wochentags nach 16.00 Uhr bzw. an den Wochenenden und Feiertagen). Meldung dieses Bedarfs durch die Schulen über die Schulaufsicht bis zum 01.06.d.J.. für das folgende Schuljahr.
- Vergabe der Nutzungszeiten und Übersendung der Bescheide an den Nutzer bis eine Woche vor den Sommerferien.
- Wochenend- und Sondertermine für den Spiel- und Wettkampfbetrieb bzw. für Veranstaltungen werden rechtzeitig den Vereinen und Verbänden bzw. den Antragstellern übermittelt.

## **Schließzeiten**

Sportstätten sollen grundsätzlich ganzjährig genutzt werden. Für dringend notwendige Wartungs- und Reinigungsarbeiten bzw. zur Würdigung bestimmter Feiertage sind entsprechende Schließzeiten\*\* notwendig.

Diese werden wie folgt festgeschrieben:

- 2. bis 6. Woche der Sommerferien
- Weihnachtsferien
- Karfreitag bis Ostermontag
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstsonntag und –montag

\*\* Sollten zu den o.g. Schließzeiten Sportveranstaltungen geplant und durchgeführt werden wollen, so ist ein gesonderter Antrag mindestens 6 Wochen vorher an das Sportamt zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. In Ferienzeiten ist bei gesonderter Antragstellung auch eine Nutzung vor 16.00 Uhr möglich.

## **Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergaberichtlinien**

- Verstöße gegen die Vergaberichtlinien werden entsprechend der SPAN geahndet.

Anwendung finden besonders die folgenden Abschnitte:

- Nr. 21 Kostenersatz bei Nichtinanspruchnahme einer Sportanlage
- Nr. 25 Entgelte für Nebenleistungen (insb. Absatz 6)
- Nr. 31 Kündigung von Nutzungsvereinbarungen

- Wird eine Vergabezeit von einem Nutzer mehrmalig bzw. 3x in Folge nicht genutzt bzw. ist diese nicht im Nutzungsbuch nachgewiesen, kann ein Nutzungsausschluss ausgesprochen werden. Dazu ist vorher der Nutzer anzuhören und gleichzeitig die Bezirkssportbünde zu informieren .

### ***Auslastung von Sportstätten***

Um das gemeinsame Ziel, eine optimale Auslastung von Sportstätten zu erreichen, ist es notwendig, diese zu kontrollieren. Mindestens 10 % aller Nutzungszeiten sind dabei jährlich zu überprüfen.

Inhalt dieser Prüfung sind die Kontrolle der Führung der Auslastungsbücher, die Anzahl der aktiven Sportlerinnen und Sportler, die durchgeführte Sportart, die Altersklasse und das Geschlecht der Aktiven sowie der Abgleich mit dem Zuweisungsbescheid.

Entsprechende Statistiken zur Auslastung im Abgleich zur Beantragung und zur Genehmigung von Nutzungszeiten sind zu führen.

Bei Verstößen bzw. Nichtnutzung ist wie oben beschrieben bzw. in dem Monatsgesprächen zwischen Sportverwaltung und den Bezirkssportbünden zu entscheiden.

### ***Inkraftsetzung***

Die Vergaberichtlinien treten per Beschluss des Beirates für Sport im Bezirk Mitte am 01.03.2008 in Kraft.